

Satzung des Fördervereins für Städtepartnerschaften der Stadt Lich e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen :

Förderverein für Städtepartnerschaften der Stadt Lich mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 35423 Lich.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck ist insbesondere die Förderung der Internationalen Begegnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens auf der Basis demokratischer Werte. Das geschieht in der Regel im Rahmen wechselseitiger Besuche mit kulturellen Veranstaltungen sowie mit Vereins-, Jugend- und Schüleraustauschprogrammen. Weiterer Zweck ist die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Vereinen, die sich mit Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Gesundheitsfürsorge, sowie der Weiterentwicklung des Gemeinwesens befassen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die mildtätigen Zwecke werden ausschließlich über Spendengelder finanziert. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft und rechtsfähige Personengemeinschaft sein.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand kann nach Gewährung von ausreichendem Gehör ein Mitglied ausschließen, wenn z. B.

- die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und das Stimmrecht gem. § 45 STGB verloren hat,
- den Verein in seiner Arbeit öffentlich verunglimpft oder
- mit fälligen Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages trotz Mahnung im Verzug bleibt.

5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan insbesondere zuständig für
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) gegebenenfalls Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (gemäß §6) geleitet.
5. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von Protokollant/in und Versammlungsleiter/in unterschrieben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie zehn Beisitzer/innen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus vier gleichgestellten Personen zusammen, die auch die Funktion von Kassenführung und Schriftführung wahrnehmen oder diese Funktionen delegieren können.

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen nicht miteinander verheiratet bzw. verwandt sein oder im selben Haushalt leben.

Die Vorstandsperiode beträgt 2 Jahre, wobei in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer geschäftsführender Vorstand 2 und 4 sowie die Beisitzer/innen 2,4,6,8, und 10 zu wählen sind. In den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer sind geschäftsführender Vorstand 1 und 3 sowie die Beisitzer/innen 1,3,5,7, und 9 zu wählen.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich oder per Mail einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt, wer von ihnen die Sitzung einberuft und wer sie leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder – anwesend sind. Die Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.

4. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl (Kooption) aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Zu diesen Vorstandsergänzungswahlsitzungen ist schriftlich mit Tagesordnung und dreitägiger Einladungsfrist einzuladen. Die Protokolle der Kooptionssitzung sind von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 ORDNUNG

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und verändern. Der Vorstand kann weitere Ordnungen des Vereins beschließen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 VERÖFFENTLICHUNGEN, EINLADUNGEN

Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung **per E-Mail**, im „Licher Wochenblatt“ und/oder im Amtsblatt der Stadt Lich.

§ 9 AUFLÖSUNGBESTIMMUNG

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nur ein positives Vermögen des Vereins der Stadt Lich (Magistrat) für gemeinnützige Zwecke zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung vom 29. Juni 2017 wurde in ihrer ergänzten und veränderten Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Februar 2025 beschlossen.

Geändert oder ergänzt wurden folgende Punkte und Paragraphen:

§2 Punkt 2, §3 Punkte 1 und 5, §5 Punkte 4 und 5, §6 alle Punkte, §8, §10.

Lich, am 27.02.2025

Für den geschäftsführenden Vorstand

Daniela Gillert, Dr. Jutta Liersch, Berthold Müller